



Unity Is Strength

# SOUTHERN CAMEROONS EUROPEAN WOMEN e.V. SCEW

## Präambel

SCEW e.V. wurde während einer Europakonferenz der Südkameruner, die vom 31. März bis 2. April 2017 in Brüssel stattfand, gegründet.

SCEW e.V. ist eine Vereinigung, die sich aus Frauen aus dem gesamten europäischen Kontinent zusammensetzt, deren Herkunft in Südkamerun liegt. Der Verein wurde aus der Not heraus geboren.

Southern Cameroonians (Südkameruner) auch bekannt als „Anglophones“ sind die Bürger des englischsprachigen Teils des Landes Kamerun.

Die englischsprachige Minderheit Kameruns macht 20% der gesamten Bevölkerung aus. Es gibt zwei Regionen in Southern Cameroon: Northwest, mit der Hauptstadt Bamenda, und Southwest, mit der Hauptstadt Buea.

Anlass der Gründung des Vereins ist der Ausbruch der Krise im Oktober 2016 bei der viele Menschen aus der englischsprachigen Region Kameruns von der französischen Zentralregierung verfolgt, unterdrückt und getötet wurden.

Viele Menschen, Familien, Frauen und Kinder, sind ins benachbarte Nigeria geflüchtet, während tausende Andere in den Wäldern innerhalb des Landes Schutz suchten, weil das Militär ihre Häuser und Dörfer in Flammen gesetzt hat. Es gibt viele Tote. Tausende sind verwundet und Andere wurden verhaftet und ins Gefängnis geworfen. Es gibt inzwischen viele Kriegswaisen und sehr viel Elend in unserer Heimat.

Wir, die Frauen aus Southern Cameroons haben erkannt, dass wir handeln müssen. Wir haben beschlossen Konzepte und Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, und Veränderungen herbeizuführen, indem wir Verantwortung übernehmen, und uns aktiv dafür einsetzen, dass sich das Leben für die Menschen in unserer Heimat, und insbesondere der Frauen mit ihren Familien, spürbar und nachhaltig verbessert.

### § 1: NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, MOTTO, DAUER, SIEGEL UND SPRACHE

#### § 1 – Artikel 1: Name

Der Verein trägt den Namen „**Southern Cameroons European Women e.V.**“ Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 1 – Artikel 2: Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in **Duisburg, Deutschland.**

#### § 1 – Artikel 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft von Januar bis Dezember. Die Jahresabschlussrechnung muss der Mitgliederversammlung, innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

#### § 1 – Artikel 4: Dauer

Die Lebensdauer von **Southern Cameroons European Women e.V.** ist unbegrenzt.

#### § 1 – Artikel 5: Motto

S. 1 [www.scew-taks.org](http://www.scew-taks.org) [info@scew-taks.org](mailto:info@scew-taks.org) [project@scew-taks.org](mailto:project@scew-taks.org) Facebook : @scewtaks Twitter: Scew Taks  
Vereinsitz: Duisburg Deutschland Steuernr.:107/5705/3957 Vereinsregisternummer: VR:6080 Amtsgericht Duisburg  
Bankverbindung: Postbank IBAN:DE60 3701 0050 0986 9235 02 BIC: PBNKDEFF PayPal: [finance@scew-taks.org](mailto:finance@scew-taks.org)  
Thecla Mibunwe Tel +32 484 91 5466 Eleanor Hagen: Tel +49 176 2212 5044



# SOUTHERN CAMEROONS EUROPEAN WOMEN e.V. SCEW

Unity Is Strength

Das Motto des Vereins lautet **“Unity is Strength”**

## § 1 – Artikel 6: Siegel

Das Siegel, welches gleichzeitig das Logo von Southern Cameroons European Women e.V. darstellt, vereint den Namen **SCEW e.V.**

## § 1 – Artikel 7: Vereinssprachen

Englisch, Deutsch, Pidgin Englisch und Dialekt

## § 2: ZWECK DES VEREINS

### § 2 – Artikel 1

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

#### Insbesondere verfolgt der Verein folgende Ziele

- a) Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- b) Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- c) Die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge
- d) Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- e) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

### § 2 – Artikel 2

#### Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Vereinigung der verschiedenen Sichtweisen und Meinungen der Menschen und Erarbeitung von gemeinsamen Lösungen, um den Menschen in Südkamerun dabei zu helfen ihre Lebensbedingungen zu verbessern.
- b) Stärkung der Heimatverbundenheit, des Heimatsgefühls und des patriotischen Geistes, der in Europa lebenden Organisationen mit denselben Zielen in der Welt.
- c) Planung, Koordinierung und Durchführung von humanitären und Entwicklungshilfeprojekten, um den notleidenden Menschen in Südkamerun zu helfen.
- d) Kontaktaufnahme zu Politikern, Hilfsorganisationen, Medien, Gemeinden, Organisationen (wie z.B. EU, UNO, Amnesty International und Commonwealth) und allen Menschen, die sich für Friedensprozesse in Krisengebieten einsetzen möchten, mit der Bitte den Verein zu unterstützen seine Ziele umzusetzen (z.B. durch Spenden, gemeinsame Hilfsprojekte für Flüchtlinge, Vermittlung von örtlichen Ansprechpartnern bei Hilfsprojekten z.B. in Kamerun und Nigeria etc.)
- e) Organisation und Durchführung von Festen und Veranstaltungen mit Mitgliedern, Familien, Freunde, Bekannten und Interessierten, um die kulturelle Vielfalt, die Anglo-Saxon Kultur, das traditionelle Erbe Südkameruns und Afrikas generell, zu pflegen, zu bewahren und öffentlich bekannt zu machen.
- f) Organisation von Infoveranstaltungen zu denen z.B. Politiker, Vertreter von Weltfriedensorganisationen, Medien, engagierte Prominente, Bekannte, Freunde und



# SOUTHERN CAMEROONS EUROPEAN WOMEN e.V. SCEW

## Unity Is Strength

- alle Interessierte einladen und über die Notsituation in unserer Heimat berichten.
- g) Information der Vereinsmitglieder über Neuigkeiten aus der Heimat.
  - h) Beratungstätigkeit für Bedürftige in allen Belangen des alltäglichen Lebens, z.B. bei der Jobsuche, Wohnungssuche, Ausbildungs-Praktikumsplatzsuche, Aufenthaltsangelegenheiten etc.
  - i) Kooperation und Vernetzung mit allen südkamerunischen Vereinen und internationalen Frauenvereinen.
  - j) Aufrufaktionen zu Sachspenden in Gemeinden und Freundeskreisen.
  - k) Unterstützung von Gewaltopfern, kranken Menschen und Hilfsbedürftigen in der Heimat, z.B. durch Übernahme der Kosten für medizinische Behandlungen und Finanzierung des Lebensunterhalts.
  - l) Finanzielle und materielle Unterstützung für Waisenhäuser und Waisenkinder in der Heimat.
  - m) Unterstützung für den Kauf von Schulbüchern und Schuluniformen, sowie die Zahlung der Unterrichtsgebühren von Kindern armer Eltern.
  - n) Versorgung von Krankenhäusern mit medizinischen Notwendigkeiten.
  - o) Beihilfe für die Instandsetzung von Schulen, Krankenhäusern und Waisenhäusern.
  - p) Beihilfe für Menschen, die durch den Krieg ihr Hab und Gut verloren haben.
  - q) Unterstützung von Gefängnisinsassen in der Heimat, z.B. mit Nahrungsmitteln, Kleidung, Matratzen, Toilettenartikel, medizinischer Versorgung etc.
  - r) Unterstützung der südkamerunischen Flüchtlinge in Nigeria z.B. mit Nahrungsmitteln, medizinischer Versorgung und anderen Grundbedürfnissen des Alltags.
  - s) Die Vereinsmitglieder führen Recherchen durch und informieren sich über die Ressourcen der bestehenden Frauengemeinschaften in Südkamerun, und überlegen gemeinsam, wie diese Gemeinschaften effektiv zur Selbsthilfe gestärkt werden können. Dafür werden z.B. Konzepte erarbeitet und ggf. auch vor Ort in den Communities Workshops durchgeführt.
  - t) Veranstaltung von Workshops um Frauen über demokratische Prozesse und Menschenrechte zu unterrichten.
  - u) Förderung von demokratischen Prozessen in der Heimat, um Frauen ein Mitspracherecht zu geben.

## § 3: GEMEINNÜTZIGKEIT

### § 3 – Artikel 1

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 – Artikel 2

Die Arbeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet.

### § 3 – Artikel 3

Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

### § 3 – Artikel 4

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Vergütungen, begünstigt werden.



**§ 3 – Artikel 5**

Alle Inhaber/-innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung bei Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

**§ 3 – Artikel 6**

Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins kein Vereinsvermögen.

**§ 3 – Artikel 7**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

**§ 3 – Artikel 8**

Der Verein erfüllt seine Aufgabe hauptsächlich durch Spendenleistungen seiner Mitglieder oder Dritter. Ergänzend hierzu können Mittel auch in geringen Umfang durch nicht kommerzielle Veranstaltungen erwirtschaftet werden. Der Verein ist selbstlos tätig.

**§ 4: MITGLIEDSCHAFT**

**§ 4 Artikel 1**

Die Mitgliedschaft steht jeder Person ab 16 Jahre offen zu, die für Frauenrechte, Kinderechte, Frieden und soziale Gerechtigkeit eintreten, sowie die Ziele des Vereins anerkennen, unterstützen und fördern.

**§ 4 Artikel 2**

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

**§ 4 Artikel 3**

Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes stimmt die Mitgliederversammlung ab. Es reicht die einfache Mehrheit für eine Zustimmung.

**§ 4 Artikel 4**

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

**§ 4 Artikel 5**

Neue Vereinsmitglieder haben eine dreimonatige Probephase. Sie soll einerseits dem neuen Mitglied die Möglichkeit geben die Arbeit, die Ziele und die Unternehmungen des Vereins kennenzulernen, und andererseits dem Verein die Möglichkeit geben zu erkennen, ob das Mitglied geeignet ist, die Arbeit und die Ziele des Vereins zu unterstützen.

**§ 4 – Artikel 5**

Kandidaten für Ämter müssen folgende Mindestvoraussetzungen mitbringen:

- a) Mindestens sechsmonatige Mitgliedschaft im Verein.
- b) Regelmäßige Teilnahme an den Mitgliederversammlungen (Definition in Geschäftsordnung).
- c) Keine Beitragsrückstände.
- d) Erklärte Bereitschaft für den Verein Verantwortung zu übernehmen.
- e) Stellt seine Erfahrung und sein Know-How dem Verein kostenlos zur Verfügung



# SOUTHERN CAMEROONS EUROPEAN WOMEN e.V. SCEW

Unity Is Strength

## § 4 – Artikel 6

Der Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:

- a) Mit dem Tod des Mitglieds.
- b) Durch die Auflösung des Vereins.
- c) Durch freiwilligen Austritt.
  1. Der Austritt von neuen Vereinsmitgliedern ist innerhalb der dreimonatigen Probephase jederzeit mündlich oder schriftlich möglich.
  2. Nach der Probephase ist der Austritt eines Vereinsmitglieds schriftlich bis vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- d) Durch Ausschluss des Vereinsmitglieds, der von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen wird, z.B. bei Missachtung der Regeln und Ziele des Vereins oder wegen vereinschädigen Verhaltens oder bei Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge. Die Wiederaufnahme kann nur durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.

## § 5: BEITRÄGE

### § 5 – Artikel 1

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### § 5 – Artikel 2

Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### § 5 – Artikel 3

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## § 6: ORGANE DES VEREINS

### § 6 – Artikel 1

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.
- c) Vereinssprecher.
- d) Ausschussleiter.
- e) Projektleiter

Die Funktion des jeweiligen Amtes ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

## § 7: Mitgliederversammlung

### § 7 – Artikel 1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig.



# SOUTHERN CAMEROONS EUROPEAN WOMEN e.V. SCEW

Unity Is Strength

## § 7 – Artikel 2

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 7 – Artikel 3

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nur die Stimme der Anwesenden zählt. Die Übertragung von Stimmrecht durch Vollmacht ist nicht gestattet.

## § 7 – Artikel 4

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Ausnahme ist die Vorankündigung der Teilnahme eines Besuchers beim Vereinsvorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung.

## § 7 – Artikel 5

Besucher haben kein Stimmrecht und sind zu den Inhalten der Mitgliederversammlung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 7 Artikel 6

Die Mitgliederversammlung findet viermal im Jahr statt.

## § 7 – Artikel 7

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand. In der Einladung muss die Tagesordnung sowie Datum, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

## § 7 – Artikel 8

Die Themen und die Beschlüsse werden während der Mitgliederversammlung dokumentiert durch einen Protokollanten.

## § 7 Artikel 9

Telekonferenzen werden nach Bedarf geplant und abgehalten. Die Bestimmungen sind nach Maßgabe von § 7- Artikel 8 und 9 festzuhalten. Diese ersetzt nicht die Mitgliederversammlung.

## § 7 – Artikel 10

Die Versammlungsordnung bzw. Geschäftsordnung werden von den Anwesenden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 7 – Artikel 11

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder mit dem Einverständnis einer einfachen Mehrheit.

## § 7 – Artikel 12

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

## § 7 Artikel 13

Die Bildung von Gremien bzw. Projekten und deren Mitglieder z.B. für Kulturarbeit, humanitäre- und Entwicklungsprojekte, Öffentlichkeitsarbeit, Beratungstätigkeit und Website Design, Eventmanagement etc. beschließt die Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit.



## § 8: Vorstand

### § 8 Artikel 1

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- die **Vorsitzende**
- die **stellvertretende Vorsitzende**
- die **Schatzmeisterin**
- die **Vereinsprecherin**

### § 8 – Artikel 2

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

### § 8 – Artikel 3

Die Bildung von Gremien und deren Mitglieder, z.B. für Kulturarbeit, humanitäre- und Entwicklungsprojekte, Öffentlichkeitsarbeit, Beratungstätigkeit und Website Design etc., beschließt die Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit.

### § 8 – Artikel 4

Der Vorstand und alle Gremienmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstands- und Gremienmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

### § 8 – Artikel 5

Der Vorstand und die Gremienmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

### § 8 – Artikel 6

Die Aufgaben des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung des Vereins verankert.

### § 8 – Artikel 7

Vorstandssitzungen finden mindestens vier Mal im Jahr statt und nach Bedarf. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.

### § 8 – Artikel 8

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

### § 8 – Artikel 9

Wenn es erforderlich wird, ist die Teilnahme von leitenden Personen aus den Gremien (Ausschussleiter, Projektleiter) an der Vorstandssitzung gestattet.

### § 8 – Artikel 10

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.



**§ 8 – Artikel 11**

Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von zwei anwesenden Personen zu unterzeichnen.

**§ 8 – Artikel 12**

Fernmündlich gefasste Beschlüsse müssen spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich dokumentiert werden.

**§ 9: Satzungsänderungen**

**§ 9 – Artikel 1**

Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

**§ 9 - Artikel 2**

Jede Änderung am Satzungstext wird dem Registergericht zur Kontrolle und zur Eintragung ins Vereinsregister vorgelegt.

**§ 9 – Artikel 3**

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde, und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

**§ 9 – Artikel 4**

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

**§ 10: Beurkundung von Beschlüssen**

**§ 10 – Artikel 1**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

**§ 11: Datenschutz**

**§ 11 – Artikel 1**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Anschrift; E-Mail Adresse usw..

**§ 11 – Artikel 2**

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung, und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.



**§ 11 – Artikel 3**

Alle Inhalte, die im Verein im Rahmen von Versammlungen, Sitzungen und sonstigen Gremien besprochen werden, unterliegen dem Datenschutz. Dazu gehören auch die dabei erstellten, Dokumente, wie z.B. Protokolle, Konzepte und auch Videos und Fotos.

**§ 11 – Artikel 4**

Für ausscheidende Mitglieder gelten die Datenschutzbestimmungen weiter. Sie müssen spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden alle vereinseigenen Sachen, Dinge, Dokumente, Fotos etc., die sich in ihrem Besitz befinden, zurückgeben.

**§ 11 – Artikel 5**

Ohne schriftliche Genehmigung des Vorstands ist eine Weiterverwendung von Dokumenten, Konzepten, Videos und Fotos nicht gestattet.

**§ 12: Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

**§ 12 – Artikel 1**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

**§ 12 Artikel 2**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen von **SCEW e.V.** an **SCCG-Bayern e.V.**, VR 207659 Postfach 310105, 80101 München [www.sccgbayern.org](http://www.sccgbayern.org) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 12 – Artikel 3**

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor in Krafttreten, dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

Duisburg, 26.10.2020

.....  
Thecla Mbunwe (Vorsitzende)

.....  
Comfort Ambe (Stellvertretende)